

RS OGH 1997/1/28 1Ob2044/96m, 8Ob136/99d, 6Ob18/03w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

GmbHG §74

Rechtssatz

Überläßt ein Gesellschafter der ohne seine Unterstützung nicht mehr lebensfähigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Sache (in casu: Geschäftslokal) zum (unentgeltlichen) Gebrauch, dann verhindert er hiedurch die andernfalls nicht abzuwendende Liquidation der Gesellschaft ebenso wirkungsvoll, wie wenn er dieser durch die darlehensweise Überlassung der erforderlichen Zahlungsmittel ermöglicht hätte, die Investition selbst durchzuführen. Die Überlassung des Gebrauchs oder der Nutzung der Sache hat dann eigenkapitalersetzenden Charakter. Dies hat zur Folge, daß bis zur nachhaltigen Sanierung der Gesellschaft der Mietzins nicht an den Gesellschafter bezahlt werden darf, nicht aber, daß das Eigentum an dem zur Nutzung überlassenen Geschäftslokal auf die Gesellschaft überginge.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2044/96m
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2044/96m
Veröff: SZ 70/7
- 8 Ob 136/99d
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 136/99d
Vgl auch; Veröff: SZ 73/38
- 6 Ob 18/03w
Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 18/03w
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107330

Dokumentnummer

JJR_19970128_OGH0002_0010OB02044_96M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at